

Ordnung der Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS)

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 15. Dezember 2010 die nachfolgende Ordnung der Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS) beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Gegenstand, Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation der Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS).
- (2) Die Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG sowie § 7 der Grundordnung der Universität Stuttgart, die dem Rektorat zugeordnet ist.
- (3) Aufgabe der GRADUS ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses eine hohe Qualität der Doktorandenqualifizierung zu sichern, geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen zu fördern und damit die Universität Stuttgart im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken. Zu den Aufgaben der GRADUS gehört es insbesondere:
 1. den Aufbau von Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und strukturierten Graduiertenprogrammen in allen Wissenschaftsbereichen zu fördern,
 2. die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. der International Max Planck Research School for Advanced Materials) bei der Durchführung von Promotionsvorhaben zu fördern,
 3. die Fakultäten bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb strukturierter Promotionsprogramme zu beraten,
 4. in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Graduiertenschulen an den Fachkulturen orientierte Standards für die Doktorandenqualifizierung und Promotion an der Universität Stuttgart zu entwickeln,
 5. ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot für Doktoranden in Zusammenarbeit mit den Graduiertenschulen an der Universität Stuttgart zu konzipieren,
 6. eine zentrale Servicestelle für alle Doktoranden, insbesondere für solche aus dem Ausland, einzurichten,
 7. die Graduiertenschulen administrativ zu unterstützen.

Die Teilnahme an GRADUS ist für die Fakultäten und Einrichtungen sowie für die Betreuer und Doktoranden im Bereich von Individualpromotionen nicht verbindlich.

§ 2 Leitung

- (1) GRADUS wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus einem wissenschaftlichen Direktor und einem administrativen Direktor. Dem wissenschaftlichen Direktor obliegt zuvörderst die Leitung in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Promotionen, dem administrativen Direktor obliegt die administrative Leitung. Die beiden Direktoren unterrichten sich regelmäßig über alle Entwicklungen und Erkenntnisse, die für die Arbeit der GRADUS von Bedeutung sein können.
- (2) Der wissenschaftliche Direktor wird aus dem Kreis der Professoren der Universität Stuttgart auf Vorschlag des Rektors vom Senat für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Administrativer Direktor ist kraft Amtes der Leiter des Dezernats Studium und Promotion.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

- (1) Zur Unterstützung der GRADUS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten der GRADUS wird ein Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeit der GRADUS zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bewertung der strukturellen Entwicklung der GRADUS und dabei insbesondere der Effizienz von Strukturen und Organisationen der GRADUS. Weiterhin obliegen dem Wissenschaftlichen Beirat die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität der Promotionsabschlüsse und des Qualifizierungsangebots für Doktoranden und die Beratung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Strukturen und Qualitätsstandards.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:
 1. der Prorektor für Lehre und Weiterbildung, als Vorsitzender,
 2. der wissenschaftliche Direktor der GRADUS,
 3. fünf sachverständige externe Wissenschaftler,
 4. ein Doktorand,
 5. der administrative Direktor der GRADUS, mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 werden auf Vorschlag des Rektors durch den Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Semester. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. Für das Verfahren des Wissenschaftlichen Beirats gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) GRADUS wird von einer Geschäftsstelle betreut, die innerhalb der zentralen Universitätsverwaltung dem Dezernat Studium und Promotion zugeordnet ist. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums, bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor und setzt dessen Beschlüsse um und vertritt den administrativen Direktor in dessen Abwesenheit.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören darüber hinaus:

1. der Aufbau eines Serviceangebots für Doktoranden, mit der Bündelung aller relevanten Informationen für deutsche und ausländische Doktoranden,
2. Administration der Vergabe von Fördermitteln für Doktoranden, soweit sie GRADUS zugewiesen sind,
3. Sicherung einer einheitlichen und angemessenen Außendarstellung aller Promotionsangebote der Universität Stuttgart,
4. Erledigung aller bei GRADUS anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 11. Januar 2011

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor